

27.6.2003

A 1073/03-920-10

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Gemeinde Laab im Walde hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2003 gemäß § 33 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBI. 1000-6, verordnet:

V E R O R D N U N G

der Gemeinde Laab im Walde über die Führung und Verwahrung von Hunden außerhalb des Ortsbereiches.

§ 1 Maulkorb- und/oder Leinenzwang

1) Außerhalb des Ortsbereiches (nach § 1 Abs.1 Ziff.12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 ist der Ortsbereich als ein funktionell und baulich zusammenhängender Teil des Siedlungsgebietes anzusehen) sind Hunde mit einem Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, daß eine Beherrschung des Tieres jederzeit gewährleistet ist.

2) Der Maulkorb muß so ausgeführt sein, daß der Hund nicht zubeißen kann und es dem Tier nicht möglich ist, ihn abzustreifen.

3) Hunde, die bereits durch ein aggressives Verhalten aufgefallen sind, sind außerhalb des Ortsbereiches immer mit einem Maulkorb zu versehen.

4) Der Maulkorb- und Leinenzwang gilt nicht für Polizei- und Jagdhunde während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung oder für Wachhunde, wenn sie an eine sichere Laufkette gelegt werden.

5) Veterinärpolizeiliche Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2 Verantwortlichkeit

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, soferne er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Falle ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafumündigen an, ist er selbst

allein verantwortlich.

§ 3 Strafbestimmung

Wer eine Bestimmung dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 1991 (EGVG 1991).

§ 4 Rechtswirksamkeit

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gem. § 59 Abs.1 der NÖ Gemeindeordnung 1973 mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag ein.

Der Bürgermeister.